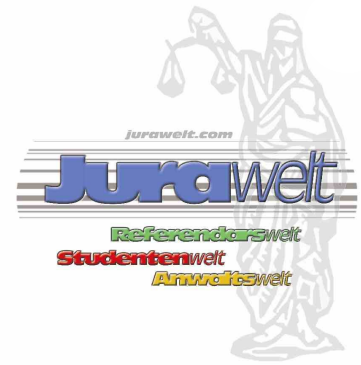


Dieser Artikel stammt von Stefan Kirchner und wurde in 7/2005 unter der Artikelnummer 10395 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert. Die Adresse lautet www.jurawelt.com/artikel/10395.

Stefan Kirchner, Gießen



Die Abu Ghraib – Foltervorwürfe aus Sicht des humanitären Völkerrechts

Die Abu Ghraib – Foltervorwürfe aus Sicht des humanitären Völkerrechts

*Stefan Kirchner**

A. Einleitung

Ende April 2004 wurden Vorwürfe laut, denen zufolge es zu Übergriffen britischer Soldaten im Südirak¹ sowie zu systematischen² Misshandlungen irakischer Gefangener durch US-Truppen im Abu Ghraib-Gefängnis in Bagdad gekommen sein soll. Nach Angaben der renommierten Zeitschrift *The New Yorker* erfolgten die Folterungen auf Befehl des US-Verteidigungsministers *Donald Rumsfelds*,³ was jedoch von Seiten des Pentagons bestritten wird. Das Abu Ghraib-Gefängnis war unter der Herrschaft Saddam Husseins berüchtigt als Foltergefängnis, in dem Tausende Iraker inhaftiert waren, zur Zeit ist Abu Ghraib das größte in einer Vielzahl US-amerikanischer "*detention centers*", die von den US-Streitkräften und Geheimdiensten weltweit betrieben werden.⁴ Unter angeblich ursprünglich 8.000⁵ Gefangenen in Abu Ghraib befinden sich sowohl Personen, die verdächtigt werden, eine Rolle im irakischen Widerstand zu spielen als auch Personen, die kleinerer Vergehen ("*petty crimes*") verdächtigt werden.⁶ Zwischen siebzig und neunzig Prozent der Inhaftierten werden nach Angaben von Angehörigen des US Militärgeheimdienstes jedoch

* Dieser Aufsatz stellt lediglich die private Ansicht des Verfassers dar.

¹ Steve Stecklow / Marc Champion, *Red Cross Was Consistent In Citing Abuse of Prisoners - British Troops Implicated By Confidential Report In Mistreatment of Detainees*, in: Wall Street Journal Europe, 10. Mai 2004, S. A 1. Der hier genannte IKRK-Bericht ist streng von den vom Daily Mirror veröffentlichten Photographien zu trennen, die von der britischen Regierung als Fälschungen bezeichnet werden und deren Herkunft und Authentizität zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Aufsatzes unklar ist.

² Siehe hierzu Seymour M. Hersh, *The Gray Zone*, in: The New Yorker, Druck-Ausgabe vom 25. Mai 2004, seit 15. Mai 2004 verfügbar unter http://www.newyorker.com/fact/content/?040524fa_fact.

³ Ebenda.

⁴ Dana Priest / Joe Stephens, *The Secret World of U.S. Interrogation - Long History of Tactics in Global Constellation of Detention Centers is Coming to Light*, in: Wall Street Journal Europe, 12. Mai 2004, S. A 3.

⁵ Mitte Mai befanden sich noch rund 3.500 Gefangene in Abu Ghraib, es wurden zahlreiche Gefangenen entlassen. Geplant ist, die Zahl der Gefangenen auf 1000 - 2000 zu beschränken, CNN Radio, *CNN Radio News*, 14. Mai 2004, 13:30 Uhr MESZ.

⁶ Dana Priest / Joe Stephens, a.a.O.

nur "versehentlich" festgehalten.⁷ In den Medien wurden eine Vielzahl von US-Soldaten selbst gefertigter Photographien veröffentlicht. Senatoren und Angehörigen des US-Kongresses wurden im Mai weitere 1.600 Bilder und Videos aus Abu Ghraib gezeigt, deren Veröffentlichung die US-Regierung allerdings verhindern will. Nach Angaben der Senatoren und Abgeordneten sollen Gefangene zu sexuellen Handlungen gezwungen und von Hunden gebissen worden sein. Unter den Gefangenen seien auch Frauen gewesen, die sich teilweise hätten entblößen müssen. Abgeordnete bezeichneten die in sehr schneller Folge und, so Senator *James Jeffords*, ohne Kommentar durch die Regierung gezeigten Bilder als Beispiele für "sadistische Folter" und "sexuelle Erniedrigung", die so der republikanische Fraktionschef im Senat, *Bill Frist*, die bereits aus den Medien bekannten Darstellungen in den Schatten gestellt hätten. Auch seien einige Gefangene offensichtlich getötet worden. Der demokratische Senator *Richard Durbin* berichtete, dass ein Bild gezeigt worden wäre, dass einen Mann in einer Blutlache zeige, dessen eine Kopfhälfte "weggesprengt" gewesen sei. Eine demokratische Kongressabgeordnete nannte das Beispiel eines mit Handschellen an eine Wand gefesselter fast nackter Mann zu sehen, der seinen Kopf immer wieder gegen die Wand schlage, um die eigene Bewusstlosigkeit herbeizuführen, die ihn von den Qualen befreien sollte. Zu den Soldaten, denen eine Misshandlung vorgeworfen wird gehört insbesondere *PFC Lynndie England*. Sie wurde durch Bilder bekannt, die sie mit nackten irakischen Männern zeigen, insbesondere durch ein Bild, in welchem sie lachend eine Hundeleine hält, die um den Hals eines am Boden liegenden Häftlings geschlungen ist. Mittlerweile beruft sie sich darauf, auf Befehl gehandelt zu haben. Die wegen *dereliction of duty*, *maltreatment*, *making a false statement* und *assault* angeklagte *Army Spec. Sabrina D. Harman*, 372nd MPC, gab an, in ihrer Ausbildung nie von den Genfer Konventionen gehört zu haben, sondern diese erstmals gelesen zu haben, nachdem Vorwürfe gegen sie erhoben wurden.⁸ Sie sei sich jetzt darüber im klaren, dass in Abu Ghraib gegen eine Vielzahl der in den Genfer Konventionen enthaltenen Regeln verstoßen worden sei.⁹ Sie äußerte gegenüber den Medien, dass Schlaf, Lebensmittel, Kleidung, Matratzen und Zigaretten "Privile-

⁷ David S. Cloud, *Red Cross Was Consistent in Citing Abuse of Prisoners - Complaints Were Made Earlier Than Acknowledged By U.S. Military Officials*, in: Wall Street Journal Europe, 10. Mai 2004, S. A 1 (A 9).

⁸ Jackie Spinner, *U.S. Soldier Says Unit's Role Was to Break Down Prisoners*, in: Wall Street Journal Europe, 10. Mai 2004, S. A 3.

⁹ Ebenda.

gien" der Gefangenen gewesen seien, die diese nur für Informationen erhielten¹⁰ und dass die es keine ständigen Regeln für den Umgang mit den Gefangenen gegeben habe.¹¹ Vielmehr, so *Harman*, schufen Armee- und Geheimdienstangehörige ihre eigenen Umgangs"regeln" bezüglich der Gefangenen.¹² Nach anderen Angaben soll es eine Anweisung durch Generalleutnant *Ricardo Sanchez* gegeben haben, in der dieser gewisse umstrittene Verhörmethoden gebilligt haben soll.¹³ Diese sollen aber zumindest dem stellvertretenden US-Verteidigungsminister, *Paul Wolfowitz*, nicht bekannt gewesen sein.¹⁴ Dennoch muss die Frage gestellt werden, ob es sich bei den Misshandlungen um Einzelfälle oder nicht vielmehr doch um ein systematischeres Vorgehen handelt.¹⁵

Doch obschon bislang lediglich sieben in Abu Ghraib eingesetzte Militärangehörige darüber informiert wurden, dass sie mit Konsequenzen zu rechnen haben,¹⁶ scheinen die im Abu Ghraib-Gefängnis angewandten Methoden System zu haben: Anfang Mai 2004 wurde bekannt, dass für das Lager Guantánamo Bay eine Liste mit erlaubten Verhörmethoden vorliege, die unter anderem vorsahen, dass Gefangene blendendem Licht und lauter Musik sowie Hitze und Kälte ausgesetzt werden.¹⁷ Des weiteren sollen "*reversing sleep patterns*" dafür sorgen, dass die Gefangenen Informationen preisgeben.¹⁸ Andere geforderte Methoden der Gefangenenbehandlung beinhalteten das Entkleiden der Gefangenen und das Photographieren der nackten Gefangenen, was in einer Kultur, in der Abbildungen von Menschen generell als problematisch angesehen werden, natürlich besonders schwer wiegt. Des weiteren wurden den Gefangenen sackartige "*hoods*" über die Köpfe gestülpt, z.T. für die Dauer einer Befragung, zum Teil für mehrere Tage. Darüber hinaus kamen Hunde zum Einsatz, die nicht nur eine abschreckende Wirkung haben und die Gefangenen verletzen sollten, sondern auch eine kulturelle Botschaft

¹⁰ Ebenda; siehe auch David S. Cloud, a.a.O.

¹¹ Jackie Spinner, a.a.O.

¹² Ebenda.

¹³ *Wolfowitz gibt Verstoß gegen die Genfer Konvention zu*, in: Spiegel Online, 14. Mai 2003, 6:24 Uhr MESZ, <<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,299743,00.htm>>

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Scot Leigh, *Abu Ghraib: Bad apples or bad orders ?*, in: International Herald Tribune Online, 14. Mai 2004, <<http://www.ihl.com/bin/prin.php?file=519798.html>>

¹⁶ Jackie Spinner, a.a.O.

¹⁷ Dana Priest / Joe Stephens, a.a.O.

¹⁸ Ebenda.

transportierten: Im Islam ist der Hund nach dem Schwein das unreinste Tier. Es ist für strenggläubige Muslime beispielsweise sehr beleidigend, wenn US-Truppen Häuser mit Hunden durchsuchen. Vor diesem Hintergrund ist auch das bereits Foto zu sehen, welches *PFC England* mit einer Hundeleine, die am Hals eines irakischen Gefangenen befestigt ist, zeigt. Ähnlich sind auch die erzwungene Entkleidung sowie die sexuelle Erniedrigung männlicher, aber wohl auch weiblicher Gefangener¹⁹ vor dem kulturellen Hintergrund der arabisch-muslimischen Welt zu sehen. Des Weiteren wurde mit körperlicher Misshandlung gedroht und es Gefangene wurden bis zu dreißig Tage in Isolation gehalten.

Weniger ist darüber bekannt, unter welchen Bedingungen die USA sogenannte "*enemy combatants*"²⁰ in Militärstützpunkten in den Vereinigten Staaten selbst, Afghanistan und Qatar festhalten. Nach Berichten freigelassener Gefangener seien sie im Gefangenenlager auf dem US-Luftwaffenstützpunkt Bagram (Afghanistan) ständig gefesselt und Schlafentzug ausgesetzt gewesen.²¹ Gefangene wurden in Bagram des Weiteren gezwungen, in schmerzhaften Positionen zu stehen oder zu knien.²² Insgesamt ist jedoch recht wenig über die Bedingungen in diesen Lagern bekannt, was nicht weiter verwundert, angesichts der Tatsache, dass nicht einmal den vier leitenden Mitgliedern der *Intelligence Committees* von Repräsentantenhaus und Senat, die über alle geheimen Operationen der USA zu informieren sind, die Standorte aller Lager bekannt sind.²³ Bekannt geworden ist, dass die USA Gefangene in Drittländer wie Ägypten, Marokko, Jordanien und sogar Syrien verbringen.²⁴ In Saudi-Arabien arbeiten US-amerikanische und saudische Stellen ebenfalls sehr eng zusammen.²⁵

¹⁹ Siehe Michael Settle, *Just another Day in Abu Ghraib*, in: The Herald, 7. Mai 2004, <<http://www1.theherald.co.uk/news/15613.html>>

²⁰ Der Begriff der "enemy combatants" ist ein von der US-Regierung verwendeter politischer Begriff und ausdrücklich nicht als juristischer Begriff im Sinne des Humanitären Völkerrechts zu verstehen. Insofern ist der Begriff geeignet, Verwirrung hinsichtlich des Rechtsstatus von Angehörigen gegnerischer Truppen zu stiften und ist daher zu vermeiden.

²¹ Dana Priest / Joe Stephens, a.a.O.

²² Ebenda.

²³ Ebenda.

²⁴ Ebenda.

²⁵ Ebenda.

Während das Interesse an einer Aufklärung des Falls auch auf Seiten der USA sicherlich sehr groß ist, ist die Tatsache, dass das Wall Street Journal einen bereits im Februar 2004, also einige Monate vor öffentlichen Bekanntwerden der Foltervorwürfe erstellten vertraulichen Bericht des IKRK auf seiner Website veröffentlichte, mehr als problematisch. Hierdurch, so IKRK-Sprecher Pierre Krähenbühl, würde die Arbeit des IKRK erheblich erschwert werden.²⁶ Insoweit muss das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Information zurücktreten. Die Informationen, die dem IKRK vorliegen, stehen den nationalen Behörden zur Verfügung, die dann wiederum (auch strafrechtliche) Maßnahmen ergreifen können und sollen.

Doch auch die Bundesrepublik könnte durchaus in eine politisch heikle Lage kommen, sollten weitere in Abu Ghraib stationierte Soldaten in den Skandal involviert sein: Von der deutschen Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt lastet ein Großteil der Last der weiterhin angespannten Lage im Irak auch auf den Schultern us-amerikanischer Truppen, die ansonsten in der Bundesrepublik stationiert sind. Hierzu zählt u.a die 1st Armored Brigade, die die Speerspitze beim Sturm auf Bagdad darstellte und die im Irak bereits einen hohen Blutzoll zu zahlen hatte. Zu den in Deutschland stationierten Truppen, die im Irak eingesetzt wurden oder noch eingesetzt werden gehört auch eine in Wiesbaden stationierte Einheit, die war Ende 2003 in Abu Ghraib eingesetzt war. Welche Rolle Angehörige dieser Einheit bei den Misshandlungen spielten und ob sie überhaupt daran beteiligt waren, ist zur Zeit noch unklar. Dennoch ist der Fall, der weltweit für Entsetzen gesorgt hat, Anlass genug, auch zu untersuchen, in welcher Lage sich die Bundesrepublik Deutschland befinden würde, würden sich herausstellen, dass tatsächlich in Deutschland stationierte Angehörige US-Streitkräfte in die Geschehnisse in Abu Ghraib involviert sein sollten. Zuvor jedoch werfen wir einen Blick auf die Behandlung der Gefangenen in Abu Ghraib.

²⁶ IKRK, *Iraq: ICRC explains position over detention report and treatment of prisoners*

Introductory statement and summary of main points made by the ICRC's director of operations, Pierre Krähenbühl, at a press conference at the organization's headquarters, 7 May 2004, following the publication by the Wall Street Journal of excerpts of an ICRC report (Die Pressekonferenz fand statt, nachdem das Wall Street Journal Auszüge aus dem Bericht abgedruckt hatte aber bevor der gesamte Bericht veröffentlicht wurde.),
<<http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/html/5YRMYC?OpenDocument>>

B. Völkerrechtliche Bewertung der Behandlung der Gefangenen in Abu Ghraib

I. Rechtlicher Status der in Abu Ghraib festgehaltenen Personen

In Abu Ghraib werden augenscheinlich sowohl Zivilisten, die ohnehin durch das Vierte Genfer Abkommen und gewohnheitsrechtlich weitestgehend geschützt werden als auch Angehörige des "irakischen Widerstands"²⁷ sowie irakische Kriminelle festgehalten. Grundsätzlich sind die Koalitionstruppen an das humanitäre Völkerrecht gebunden,²⁸ was durch Resolution 1483 des UN-Sicherheitsrats²⁹ bestätigt wird. Dementsprechend sind sowohl die Dritte Genfer Konvention zum Schutz der Kriegsgefangenen als auch die Vierte Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung anwendbar.³⁰ Zwar missachten Angehöriger der regulären irakischen Armee, irregulärer irakischer Milizen und vergleichbarer Gruppen das Gebot sich äußerlich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden,³¹ doch ist dieses Problem in Art. 44 (3) des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen dahingehend gelöst, dass der Kombattantenstatus, aus dem sich im Fall der Gefangennahme der Kriegsgefangenenstatus ergibt, beibehalten wird, wenn die Waffen während jedes Gefechts und während der Vorbereitung eines Angriffs - sofern der betreffende Kämpfer von der Gegenseite gesehen wird - offen getragen werden.

Nicht nur ist humanitäres Völkerrecht trotz entgegenstehender Behauptungen der US-Regierung³² auf den gegenwärtigen Konflikt mit Al Qaeda anwendbar, auch die von der US-Regierung geschaffene Kategorie des "*enemy combatants*",³³ dem im Fall der Gefangennahme keine Rechte Kriegsgefangenen zukommen, existiert im humanitären Völkerrecht nicht. Betreffend die Behandlung gefangener Widerstandskämpfer ist - unabhängig von deren sonstigem Status - festzuhalten, dass diese keinesfalls *incommuni-*

²⁷ Seymour M. Hersh, a.a.O.

²⁸ David J. Scheffer, *Beyond Occupation Law*, in: 97 AJIL (2003) 842 (842).

²⁹ UN SC Res. 1483, 22. Mai 2003, para. 5.

³⁰ Siehe auch Leila Nadya Sadat, *International Legal Issues Surrounding the Mistreatment of Iraqi Detainees by American Forces*, ASIL Insight, Mai 2004, <<http://www.asil.org/insights.htm>>

³¹ Art. 44 (3) ZP 1.

³² Vgl. Greg Jaffe / Carla Anne Robbins / Roger Thurow, *Iraq Prison Photos Undercut Credibility of U.S.*, in: Wall Street Journal Europe, S. A 3.

³³ Siehe oben Fn. 20.

cado gehalten werden dürfen und human zu behandeln sind.³⁴ Hinzu kommt, dass natürlich Kombattanten ihren Status nicht durch Verletzungen des Humanitären Völkerrechts verlieren³⁵ sowie dass Folter ohnehin gewohnheitsrechtlich verboten ist. Dahingehend hat die Anti-Folterkonvention deklaratorische Wirkung. Die in Abu Ghraib festgehaltenen Personen sind somit keineswegs schutzlos.

II. Folter als Verletzung humanitären Völkerrechts³⁶

Völkergewohnheitsrecht und -vertragsrecht verbieten es, Menschen auf eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Weise zu behandeln und das humanitäre Völkerrecht schließt Folter und vergleichbare Behandlungsweisen unabhängig vom Status der Gefangenen generell aus: Die Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen verlangt eine menschliche Behandlung aller, die nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligt sind. Dies trifft zunächst auf diejenigen Gefangenen zu, die wegen Straftaten in Abu Ghraib inhaftiert sind, insbesondere solche, die ohne Verfahren in Haft sind (Art. 5). Der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen³⁷ verbietet "*mutilation, cruel treatment and torture*" sowie "*outrages upon personal dignity, in particular humiliating and degrading treatment*". In *Nicaragua*³⁸ und *Tadic*³⁹ wurde klargestellt, dass Folter eine Verletzung des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen darstellt. Diese ist nach Art. 8 (2) (c) (i) IStGH-Statut strafbar und wird auch von den ad hoc - Tribunalen entsprechend geahndet. Doch definieren weder die Genfer Konventionen noch die Zusatzprotokolle, was Folter ist, so dass regelmäßig auf Resolution A 3452 (XXX) der UN-Generalversammlung zurückgegriffen wird:⁴⁰ "*Torture means any act by which severe pain or suffering, whether physical or mental, is intentionally inflicted by or at the in-*

³⁴ Art. 45 (3) ZP 1 i.V.m. Art. 75 ZP 1.

³⁵ Art. 44 (5) ZP 1.

³⁶ Siehe hierzu aktuell Jordan Paust, *Abuse of Iraqi Detainees at Abu Ghraib: Will Prosecution and Cashiering of a few soldiers comply with international law ?*, in: JURIST, 10. Mai 2004, <<http://jurist.law.pitt.edu/forum/paust1.php>>.

³⁷ Siehe hierzu auch Roberta Arnold, *Command Responsibility: A Case Study of Alleged Violations of the Laws of War at Kham Detention Centre*, in: 7 Journal of Conflict and Security Law (2002) 191 (197 f.).

³⁸ ICJ, *Nicaragua v. United States of America, Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua*, 27. Juni 1986, para. 218.

³⁹ International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), *Prosecutor v. Tadic, Decision on the defence motion on jurisdiction*, 10. August 1995, IT-94-1-T, para. 102.

stigation of a public official on a person for such purposes as obtaining from him or a third person information or confession, punishing him for an act he has committed or is suspected of having committed, or intimidating him or other persons [...] Torture constitutes an aggravated and deliberate form of cruel, inhuman or degrading punishment."⁴¹

Auch Personen, die in der Vergangenheit an Kampfhandlungen beteiligt waren haben einen Anspruch auf Wahrung ihrer Ehre. Sie sind zu allen Zeiten menschlich zu behandeln und gegen alle Gewaltakte oder Drohungen mit Gewalt sowie gegen Beleidigungen zu schützen und dürfen nicht der "*public curiosity*" preisgegeben werden (Art. 27 GK 4). Diese public curiosity-Klausel wurde beispielsweise von den USA geltend gemacht, als die ersten Bilder von US-amerikanischen Armeeingehörigen auftauchten, die im Irak gefangen genommen worden waren.

Art. 31 GK 4 verbietet es zudem ausdrücklich, körperlichen oder moralischen Zwang auszuüben, um die Gefangenen oder Dritte zur Preisgabe von Informationen zu bewegen.⁴² Die selbe Verpflichtung trifft die US-Truppen auch aufgrund nationalen Rechts, vorliegend U.S. Army Regulation 190-8. Alle "*measures of intimidation*", nicht nur Mord oder Körperverletzung oder die Bedrohung hiermit, sind verboten (Art. 33 GK 4). Als besonders schwer wiegen in diesem Zusammenhang Folter und unmenschliche Behandlung sowie die Zufügung schwerer Leiden und Verletzungen.⁴³ Zivilisten sind zu allen Zeiten menschlich zu behandeln.⁴⁴

Des weiteren dürfen Kriegsgefangene persönliche Gegenstände, insbesondere ihre Kleidung, behalten⁴⁵ und müssen außer Name, Vorname, Dienstgrad, Geburtsdatum sowie

⁴⁰ Sandoz et al. (ed.), *Commentary on the Additional Protocols of 1977* (1987), para. 3043; ICTY, *Prosecutor v. Furundzija*, 10. Dezember 1998, IT-95-17/1, paras. 134, 160; ICTY, *Prosecutor v. Delalic*, 16. November 1998, IT-96-21, para. 455.

⁴¹ Nach dieser Definition stellen die bislang bekannt gewordenen Handlungen Folterungen dar. Zu fragen ist aber, ob die Formulierung "*at the instigation of a public official*" auch Taten erfasst, die von Angestellten privater Militärfirmen, die im staatlichen Auftrag tätig werden, begangen werden.

⁴² Siehe auch Sadat, a.a.O.

⁴³ Siehe zu all dem Paust, a.a.O.

⁴⁴ Art. 5 Viertes Genfer Abkommen.

⁴⁵ Art. 18 (1) Erstes Genfer Abkommen.

Dienstnummer keine weiteren Angaben machen. Art. 17 (4) des Dritten Genfer Abkommens stellt klar, dass den Kriegsgefangenen daraus keine Nachteile erwachsen, dass sie keine weitergehenden Angaben machen. Genau dies ist aber der Fall, wenn, wie im Abu Ghraib-Gefängnis geschehen, Kleidung, Lebensmittel etc. nur im Austausch für weitergehende Informationen gewährt werden. Entsprechend sind auch Zwang oder Drohungen gegen Kriegsgefangene ausgeschlossen.⁴⁶

Die USA und der Irak haben nur die Genfer Konventionen, nicht aber die Zusatzprotokolle ratifiziert. Angesichts der Tatsache, dass außer den beiden Staaten nur 31 weitere die Zusatzprotokolle nicht ratifiziert haben⁴⁷

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, wie weit das Verhalten der US-Truppen im Abu Ghraib-Gefängnis auch von den Vorschriften des Völkergewohnheitsrechts abweicht. Im Anschluß an die Landung einer britischen Kommandoeinheit im französischen Dieppe 1942 wurden dort gemachte deutsche Kriegsgefangene für die Dauer des Einsatzes gefesselt. Im Gegenzug wurden alle von Deutschland festgehaltenen britischen Kriegsgefangenen gefesselt, was zu einer entsprechenden Reaktion Großbritanniens führte. Nur der Vermittlung des IKRK durchbrach diese Entwicklung.⁴⁸ Während Handschellen und Fesseln während des Zweiten Weltkriegs als grundsätzlich unakzeptabel galten, scheint die Verwendung von *flexicuffs* (Kabelbinderartige "Handschellen") eine mittlerweile generelle Praxis im Irak zu sein, die bereits im Zweiten Golfkrieg zur Befreiung Kuwaits angewandt wurde.⁴⁹ Während eine Fesselung im Feld unter Umständen zulässig sein kann, ist eine Fesselung in Lagern unzulässig.⁵⁰ Gegen die Zulässigkeit der Fesselung von Kriegsgefangenen selbst auf dem Schlachtfeld spricht allerdings die allgemeine Verpflichtung des Staates, der die Kriegsgefangenen in seiner Gewalt

⁴⁶ Siehe hierzu im weiteren Fischer, a.a.O., S. 345 f.

⁴⁷ Stand 10. Mai 2004, siehe IKRK, *States Party to the Following International Humanitarian Law and Other Related Treaties as of 10.05.04*,

[http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/party_main_treaties/\\$File/IHL_and_other_related_Treaties.pdf](http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/party_main_treaties/$File/IHL_and_other_related_Treaties.pdf).

⁴⁸ A. de Zayas, *The Wehrmacht War Crimes Bureau 1933 - 1945*, University of Nebraska Press (1989), S. 108; Fischer, in: Dieter Fleck (ed.), *The Handbook of Humanitarian Law in Armed Conflicts*, Oxford University Press (1995), S. 337.

⁴⁹ Fischer, a.a.O.

⁵⁰ Ebenda.

hat, für diese zu sorgen.⁵¹ Wird berücksichtigt, dass viele der in Abu Ghraib vermuteten Praktiken auf die religiösen Empfindungen der Gefangenen abzielen, so stellt sich auch die Frage, ab wann ein derartiges Vorgehen die Grenzen des Art. 34 des Dritten Genfer Abkommens darstellt. Insbesondere ist zu fragen, ob Art. 34 des Dritten Genfer Abkommens nur die aktive Religionsausübung in Form von Gebeten, Gottesdiensten u.ä. oder auch die passive Religionsausübung dahingehend zu beachten ist, dass die Festgehaltenen zu keinem Verhalten gezwungen werden dürfen, welches - unabhängig von einer potentiellen Rechtswidrigkeit nach anderen Vorschriften - den Festgehaltenen aus religiösen Gründen verboten ist. Sinnvollerweise kann Art. 34 des Dritten Genfer Abkommens nur weit interpretiert werden, nehmen doch aus Sicht der Gläubigen religiöse Ge- und Verbote den selben Stellenwert ein. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Zwang, sexuelle Handlungen vorzunehmen sowie hinsichtlich des Einsatzes von Wach- und Arbeitshunden zu berücksichtigen. Problematisch scheint allerdings die Abgrenzung zwischen religiös (und somit von Art. 34 des Dritten Genfer Abkommens geschützten) und kulturell bedingten Ge- und Verboten, an die sich die Festgehaltenen gebunden fühlen. Hinsichtlich der Festgehaltenen, die keine Kriegsgefangenen sind, stellt sich dieses Problem nicht, da diese einen Anspruch darauf haben, dass ihre Person, ihre Ehre, ihre familiären Rechte, ihre religiösen Praktiken und Überzeugungen sowie ihre Sitten und Gebräuche respektiert werden.⁵²

Problematisch im Zusammenhang nicht nur mit den Geschehnissen in Abu Ghraib sondern auch hinsichtlich anderer Lager ist die Tatsache, dass Festgehaltene scheinbar *incommunicado* gehalten werden. Nach Art. 70 und 123 des Dritten Genfer Abkommens haben die Gefangenen das Recht, schriftlich mit ihren Angehörigen und der dem IKRK eingerichteten Central POW Agency zu kommunizieren, um nur einige der Rechte anzuführen, die in Abu Ghraib und andernorts verletzt zu werden scheinen. Schließlich muss den Festgehaltenen die Möglichkeit gegeben werden, sich an die zuständigen Stellen des festhaltenden Staates zu wenden.⁵³ Kriegsgefangene dürfen nicht bestraft werden, weil sie von diesem Recht Gebrauch machen.⁵⁴ Am 13. Mai 2004 wurde bekannt,

⁵¹ Ebenda.

⁵² Art. 27 Viertes Genfer Abkommen.

⁵³ Art. 78 (1) und (2) Drittes Genfer Abkommen.

⁵⁴ Art. 78 (3) Drittes Genfer Abkommen.

dass sich erstmals einige in Guantánamo Bay festgehaltene Personen an die U.S. Regierung wandten.

Unabhängig davon ob es sich bei den in Abu Ghraib festgehaltenen Personen um Zivilisten, Terroristen oder Kriegsgefangene handelt, sind die Misshandlungen auf jeden Fall rechtswidrig.⁵⁵

III. Folter und Mißhandlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Folter und Mißhandlungen können darüber hinaus, wenn sie sich gegen die Zivilbevölkerung richten oder aus rassistischen oder vergleichbaren Gründen erfolgten, Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.⁵⁶ In diesem Zusammenhang sind auch forced disappearances anzusprechen, d.h. das Festhalten von Personen durch staatliche Organe, die den Aufenthaltsort der Festgehaltenen nicht preisgeben.⁵⁷ Paust geht bei der Verurteilung der US-amerikanischen Maßnahmen sogar noch weiter: *"It may be the case that some forms of coercion were even terroristic in purpose (i.e., were designed to produce intense anxiety or fear) and are condemnable as impermissible terrorism. Use of attack dogs to terrorize naked detainees would fit."*⁵⁸

IV. Andere anwendbare völkerrechtliche Vorschriften⁵⁹

Neben den Vorschriften vertraglicher und gewohnheitsrechtlicher Regelungen des humanitären Völkerrechts kommen aufgrund der Tatsache, dass neben Kriegsgefangenen auch Zivilisten und Kriminelle in Abu Ghraib festgehalten werden, auch der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (IPBürgPR) - sowohl die USA als auch der Irak sind Parteien des IPBürgPR - sowie die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Folter-Konvention) und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zur Anwendung. Darüber hinaus ist das IStGH-Statut, obschon es weder von den USA noch vom Irak ratifi-

⁵⁵ Sadat, a.a.O.

⁵⁶ Paust, a.a.O.

⁵⁷ Ebenda.

⁵⁸ Ebenda.

⁵⁹ Siehe hierzu Sadat, a.a.O.

ziert worden ist, ist als Maßstab für die Interpretation von Verbrechen gegen die Menschlichkeit akzeptiert.⁶⁰ Diese Akzeptanz spiegelt sich auch im Statut für das Irakische Sondergericht (Iraqi Special Tribunal - IST),⁶¹ vor dem auch *Saddam Hussein* zur Rechenschaft gezogen werden soll, wieder.⁶² Des Weiteren zu berücksichtigen sind die *UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners*⁶³ und die *Declaration on the Protection of All Persons from Enforced Disappearance* aus dem Jahre 1992.

C. Pflicht der USA zur Strafverfolgung

Aufgabe der US-Regierung, und damit insbesondere auch Aufgabe des US-Präsidenten als Oberkommandierender der Streitkräfte, nach Art. II Sec. 3 der Verfassung der USA, ist es das US-Recht durchzusetzen. Nicht nur von den Vereinigten Staaten ratifizierte völkerrechtliche Verträge sind ebenso Bestandteil des *law of the land*, sondern auch Völkergewohnheitsrecht.⁶⁴ Für eine Strafverfolgung vor den Federal District Courts wegen Verletzung humanitären Völkerrechts finden sich in diesem Fall gleich mehrere Anknüpfungspunkte: Zum einen nach dem Foltatbestand des 18 United States Code (U.S.C.) § 2340 A ("*Whoever outside the United States commits or attempts to commit torture...*"), zum anderen nach 10 U.S.C. § 818, wonach schwere Verstöße gegen Vorschriften des Humanitären Völkerrechts auch Verstöße des US-Rechts darstellen, in Verbindung mit 10 U.S.C. § 3231.⁶⁵ Letztgenannte Vorschrift begründet die Zuständigkeit der US-amerikanischen Bundesgerichte für derartige Verletzungen us-

⁶⁰ Sadat, a.a.O.

⁶¹ Art. 12 des Statute of the Iraqi Special Tribunal (IST-Statut) folgt grundsätzlich der Definition des IStGH-Statuts betreffend Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Abgesehen von sprachlichen Änderungen, die hier nicht ins Gewicht fallen (so auch Sadat, a.a.O., dort Fn. 26) umfasst das IST-Statut die selben Verbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie das IStGH-Statut mit Ausnahme der Apartheid und erzwungener Sterilisationen.

⁶² Sadat, a.a.O.

⁶³ Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, angenommen durch den ersten UN Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Genf, 1955, bestätigt durch den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) in ECOSOC Resolutionen 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 und 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977, <http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp34.htm>

⁶⁴ Siehe hierzu Paust, a.a.O.

⁶⁵ Ebenda.

amerikanischen Rechts.⁶⁶ Spezifischer ist die Vorschrift des 18 U.S.C. § 2441, wonach Verletzungen des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen durch US-Bürger strafbar ist.⁶⁷

Umstritten ist im Zusammenhang mit der Besetzung des Irak auch die Rolle sogenannter private military companies, Firmen, die Sicherheitsdienste im weitesten Sinne auf hohem Niveau anbieten. Diese de facto Privatarmeen, auf die im Irak häufiger zurückgegriffen wird als je zuvor, arbeiten allerdings nicht in einem vollkommen rechtsfreien Raum, zumindest soweit es US-amerikanische Arbeitnehmer betrifft, obschon die Regelungssituation insgesamt aus rechtspolitischer Sicht bislang noch unbefriedigend ist: Nach Maßgabe des *Military Extraterritorial Jurisdiction Act*⁶⁸ können einige Zivilisten für entsprechende Verletzungen des Humanitären Völkerrechts strafrechtlich belangt werden.⁶⁹

D. Command Responsibility: Völkerstrafrechtliche Konsequenzen für die US-Führung unter Präsident Bush⁷⁰

Doch die strafrechtliche Verantwortung für die Folterungen in Abu Ghraib ist nicht auf die unmittelbar Beteiligten und deren Vorgesetzte beschränkt.⁷¹ Auch Regierungsmitglieder wie Verteidigungsminister *Rumsfeld* und - in seiner Rolle als Oberbefehlshaber der Streitkräfte - Präsident *Bush* können zumindest theoretisch strafrechtlich verfolgt werden.

⁶⁶ Ebenda. Siehe hierzu auch United States District Court for the Southern District of Florida, *United States of America v. Manuel Antonio Noriega, et al.*, Opinion: Omnibus Order, William M. Hoeveler, United States District Judge, No. 88-79-CR, 8. Juni 1990, 746 F. Supp. 1506 (1990).

⁶⁷ Ebenda.

⁶⁸ 18 U.S.C. § 3261.

⁶⁹ Vgl. ebenda.

⁷⁰ Zur command responsibility am Beispiel des Gefangenenlagers in Khiam (Libanon) siehe Roberta Arnold, *Command Responsibility: A Case Study of Alleged Violations of the Laws of War at Khiam Detention Centre*, in: 7 *Journal of Conflict and Security Law* (2002), 191 ff.

⁷¹ Paust, a.a.O.; siehe auch ICTY, *Prosecutor v. Delalic*, 16. November 1998, IT-96-21, paras. 354, 735; ICTY, *Prosecutor v. Kordic and Cerkez*, 26. Februar 2001, IT-95-14/2, para. 416.

I. Rechtsgrundlagen der Command Responsibility

Vorgesetzte, die nicht handeln obwohl sie hätten handeln können und müssen setzen sich daher der Gefahr der Strafverfolgung aus.⁷² Die *command responsibility* ergibt sich unmittelbar aus der Verantwortung der Vorgesetzten für ihre Untergebenen⁷³ und ist gewohnheitsrechtlich anerkannt,⁷⁴ auch wenn sie erst in Art. 86 und 87 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen⁷⁵ kodifiziert worden ist.⁷⁶ Diese Vorschriften sind jedoch nicht strafrechtlicher Natur,⁷⁷ so dass, da "*the final assessment of the guilt of an accused [...] should be made with reference to a national or an international criminal legal text, and in the absence of applicable texts, with reference to international customary law according to the best assessment of the court or tribunal having jurisdiction*".⁷⁸ In den USA ist daher der Rückgriff auf die bereits angesprochen Vorschriften sowie u.U auf den Uniform Code of Military Justice (UCMJ)⁷⁹ notwendig. Problematisch erscheint, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer *command responsibility* abhängig ist von den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften.⁸⁰

II. Voraussetzungen der Command Responsibility

In *Prosecutor v. Delalic*, auch bekannt als *Celebici-Fall*, wandte das Jugoslawien-Tribunal einen dreistufigen Prüfungsaufbau an. Das ICTY verlangt ein Über- / Unterordnungsverhältnis zwischen Täter und dem angeklagten Vorgesetzten, dass der Vorgesetzte wusste oder Grund hatte zu wissen, dass die strafbare Handlung begangen wurde

⁷² Arne Willy Dahl, *Command Responsibility*, in: 41 *Revue de Droit Militaire et de Droit de la Guerre / The Military Law and the Law of War Review* (2002) 215 (218).

⁷³ Art. 1 Viertes Haager Abkommen (1907), Art. 43 Erstes Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen.

⁷⁴ Dahl, a.a.O.; siehe auch die Urteile des IMTFE (International Military Tribunal for the Far East) in den Fällen *Yamashita* und *Hirota*, zitiert bei Dahl, a.a.O., S. 218 f.; *In re Hamashita*, 327 US 1, 14 - 16 (1945); *United States v. Wilhelm List et al.*, Vol. XI, TWC, 1230 (1303); *United States v. Wilhelm von Leeb et al.*, Vol. XI, TWC, 462 (512); ICTY, *Prosecutor v. Delalic*, 16. November 1998, IT-96-21, para. 333.

⁷⁵ Innerhalb der Genfer Abkommen kann eine entsprechende Verantwortlichkeit nur aus den gemeinsamen Art. 1 der Genfer Abkommen - nach welchem die Vertragsparteien die Pflicht trifft, die Einhaltung Abkommen unter allen Umständen sicherzustellen - hergeleitet werden.

⁷⁶ Art. 86 f. Erstes Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen.

⁷⁷ Siehe auch Dahl, a.a.O., S. 219.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ Auf den Uniform Code of Military Justice kann hier aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden.

⁸⁰ Sadat, a.a.O.

oder begangen werden sollte sowie dass es der Vorgesetzte versäumte die notwendigen und vernünftigen Maßnahmen zur Verhinderung der Tat oder zur Bestrafung der Täter zu ergreifen. Art. 28 IStGH-Statut bietet ähnliche Anhaltspunkte: Nach Art. 28 (1) IStGH-Statut liegt command responsibility vor, wenn der fragliche Vorgesetzte von den begangenen Verbrechen wusste oder hätte wissen müssen und dennoch nicht alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen, die "*necessary and reasonable*" sind, um die Tatbegehung zu verhindern oder zumindest nicht die zuständigen Behörden zum Zwecke der Untersuchung und Strafverfolgung informierten. In diesem Fall machen sich die Vorgesetzten wegen der unter ihrem *effective command and control* oder ihrer *effective authority and control* begangenen Taten aufgrund ihres Versagens entsprechende Kontrolle auszuüben strafbar. Nach Art. 28 (2) IStGH-Statut können unter bestimmten Voraussetzungen auch andere (zum Beispiel zivile) Vorgesetzte strafrechtlich belangt werden.⁸¹ Zunächst müssen sie über Informationen verfügt oder solche Informationen verworfen haben, aus welchen klar hervorging, dass Untergeordnete entsprechende Straftaten begangen haben oder davor standen, derartige Taten zu begehen. Des weiteren müssen die in Frage stehenden Aktivitäten innerhalb des Zuständigkeitsbereich, im Sinne einer *effective responsibility and control*, Vorgesetzten stattgefunden haben. Schließlich muss der Vorgesetzte es versäumt haben, alle in seiner Macht stehenden *necessary and reasonable* Maßnahmen zu ergreifen um die Tatbegehung zu verhindern oder eine Untersuchung oder Strafverfolgung einzuleiten.⁸² Im folgenden stellt sich aber die Frage nach dem Grad des Vorsatzes, der beim in Frage stehenden Vorgesetzten vorliegen muss.⁸³ Als Richtlinie kann der in *Akayesu* ausdrücklich anerkannte Kommentar zu den Art. 86 des Ersten Zusatzprotokolls⁸⁴ gelten, demzufolge der Vorsatz so schwerwiegend sein, dass er bössartiger Absicht gleichkommt.⁸⁵ Das Ruanda-Tribunal schwächte dieses Erfordernis in *Akayesu* dahingehend ab, dass bössartige Absicht oder ein vergleichbarer Vorsatz vorliegen muss *oder* dass "*negligence was so serious as to be tantamount to*

⁸¹ Ebenda.

⁸² Ebenda, siehe auch Paust, a.a.O.

⁸³ Siehe International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR), *Prosecutor v. Akayesu*, para. 488.

⁸⁴ *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*.

⁸⁵ Zitiert bei Dahl, a.a.O. (221).

acquiescence".⁸⁶ Ein bloßes bewusstes Dulden des Fehlverhaltens Untergebener kann somit ausreichen.

In *Akayesu* bleibt das Ruanda-Tribunal, welches zu dem Schluss kommt, dass die Frage der command responsibility hinsichtlich ziviler Vorgesetzter unklar und auf einer "case by case basis" zu entscheiden sei (was schon unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit problematisch erscheint⁸⁷) jedoch hinter dem IStGH-Statut zurück. Die Verantwortlich ziviler Vorgesetzter ist keineswegs so umstritten, wie das ICTR anzunehmen scheint.⁸⁸

III. Command Responsibility, effective control und die Celebici-Unterscheidung

In jedem Fall muss aber *effective control* vorliegen. In *Celebici*⁸⁹ wurde darüber hinaus aber noch eine weitere interessante Unterscheidung, nämlich die zwischen *tactical* und *executive commanders*, getroffen. Als *executive commanders* werden solche Vorgesetzten bezeichnet, deren Kommandogewalt sich, anders als bei *tactical commanders*, auf eine bestimmte militärische Einheit bezieht, sondern die vielmehr für ein bestimmtes Gebiet zuständig sind. Von besonderem Interesse ist die Verantwortlichkeit von *executive commanders* in Fall einer Besatzung. Ein *executive commander* ist innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches *per se* verantwortlich, unabhängig davon, dass "*the crimes committed were due to the action of the state or superior military authorities that he didn't initiate or in which he didn't participate*"⁹⁰ Zu den Aufgaben eines für ein bestimmtes Gebiet zuständigen Offiziers gehört es auch, die öffentliche Sicherheit und

⁸⁶ ICTR, *Prosecutor v. Akayesu*, para. 489. Siehe aber auch in der selben Entscheidung *diss. op.* Röling.

⁸⁷ Zwar könnte eingewandt werden, dass der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit im Fall der ad hoc - Tribunale, die über Straftaten zu Gericht sitzen, die einem bestimmten Zeitraum begangen wurden, von untergeordneter Bedeutung ist, da keine neuen Straftaten mehr begangen werden können, über die die ad hoc - Tribunale zu Gericht sitzen können, die erwartete Bedeutung der Rechtsprechung der ad hoc - Tribunale für die zukünftige Rechtsprechung des IStGH lässt es aber nicht zu, den Gesichtspunkt der Rechtssicherheit ausser acht zu lassen.

⁸⁸ Siehe auch Dahl, a.a.O., (222).

⁸⁹ ICTY, *Prosecutor v. Delalic*, 16. November 1998, IT-96-21.

⁹⁰ Siehe schon *United States v. Wilhelm von Leeb et al.*, Vol. XI, TWC, 544 f.; *United States v. Wilhelm List et al.*, Vol. XI, TWC 1230 (1260) sowie Parks, *Command Responsibility for War Crimes*, in: 62 *Military Law Review* (1973) 43 (43 f.).

Ordnung zu sichern. Hierzu gehört es gerade auch, sicherzustellen, dass die Vorschriften des humanitären Völkerrechts beachtet werden.

IV. *Effective control*, Kausalität und Garantenstellung

In *Celebici* ging die Trial Chamber des ICTY davon aus, dass die Kausalität des Handelns oder Unterlassens des Vorgesetzten für die Verletzung humanitären Völkerrechts nicht gesondert bewiesen werden muss, da es als "*inherent in the requirement of crimes committed by subordinates and the superior's failure to take the measures within his powers to prevent them*"⁹¹ angesehen werden kann.⁹² Aus der *effective control* erwächst daher eine Art Garantenstellung,⁹³ hinzu kommt, dass nach Art. 7 (3) IStGH-Statut das Unterlassen einer effektiven Strafverfolgung ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellt. Das Gleiche soll hinsichtlich Völkermords nach Art. 6 IStGH-Statut gelten.

V. Konsequenzen für die US-Regierung

Zur Verpflichtung der Vorgesetzten, Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Untergebenen zu verhindern zählt aber auch eine entsprechende Ausbildung der eingesetzten Truppen in Fragen des Humanitären Völkerrechts. Nach Ansicht *Pausts* kann sich hieraus eine Strafbarkeit auch hochrangiger Politiker ergeben, so dass u.U. auch Verteidigungsminister *Rumsfeld*, der die Verhörmethoden für mit völkerrechtlichen Vorgaben vereinbar hält,⁹⁴ strafbar sein könnte: "*Is leader responsibility for dereliction of duty limited to those with formal command? No, it can include cabinet officials and others with effective authority, military or civilian. Is leader responsibility limited to circumstances where the leader knew of crimes committed by others? No, the general test is: knew or should have known, had an opportunity to act, and took no reasonable corrective action. Want of knowledge because of a failure to request reports or information is not an excuse. After crimes have been committed, inquiries and reports are not enough. Leaders must fulfill the responsibility to initiate prosecution of all of*

⁹¹ *Prosecutor v. Delalic*, 16. November 1998, IT-96-21, para. 399.

⁹² Siehe auch *Prosecutor v. Blaskic*, 3. März 2000, IT-95-14, para. 285.

⁹³ Zum Vergleich mit der Garantenstellung nach deutschem *Roberta* (207).

⁹⁴ *Rumsfeld in Abu Ghureib: "Ich bin gekommen, um euch in die Augen zu sehen"*, in: Spiegel Online, 13. Mai 2004, 16:01 Uhr MESZ, <<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518299680,00.htm>>

those who are reasonably accused of international crime. Leaders must assure that those who control other human beings have adequate training, at least in the laws of war. Failure to do so can form the basis for a leader's dereliction of duty, a separate crime under the laws of war."⁹⁵

E. Konsequenzen hinsichtlich in Deutschland stationierter verdächtigter US-Militärs

Sollten tatsächlich in Deutschland stationierte US-Militärangehörige an die Folterungen beteiligt gewesen sein, so stellt sich zunächst die Frage, ob diese überhaupt von der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich verfolgt werden dürfen. Regelungen zur Zuständigkeit deutscher Gerichte hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationierten alliierten Truppen finden sich in Art. VII des NATO-Truppenstatuts.⁹⁶ Die Zuständigkeit deutscher Behörden ergibt sich in folgenden Fällen: Eine konkurrierende Zuständigkeit der deutschen Behörden besteht bezüglich durch ausländische Truppen oder Mitgliedern des zivilen Gefolges in der Bundesrepublik begangenen Straftaten, die nach deutschem Recht strafbar sind.⁹⁷ Hinsichtlich Handlungen, die sich gegen die Sicherheit der Bundesrepublik richten, die nach deutschem Recht, nicht aber nach dem Recht des Entsendestaates strafbar sind, sind nur die deutschen Behörden zuständig.⁹⁸ Derartige Straftaten umfassen Hochverrat⁹⁹ sowie Sabotage, Spionage oder Verletzung eines Gesetzes, das sich auf Amtsgeheimnisse dieses Staates oder auf Geheimnisse im Zusammenhang mit der Landesverteidigung dieses Staates bezieht.¹⁰⁰ Das NATO-Truppenstatut bietet somit keine Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit deutscher Behörden. Allerdings haben nach Art. II, Satz 1, 1. Hs. NATO-Truppenstatut eine Truppe und ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder sowie deren Angehörige die Pflicht, das Recht des Aufnahme Staates zu

⁹⁵ Paust, a.a.O.

⁹⁶ Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut), BGBl. 1961 II, S. 1183, geändert durch das Abkommen vom 13. März 1993, BGBl. 1994 II, S. 2594, 2598. Die Streitkräfteaufenthaltsabkommen nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz beziehen sich auf die zum vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland berechtigten Streitkräfte. Sie enthalten zum Teil eigenständige Regelungen, zum Teil verweisen sie auch auf das NATO-Truppenstatut.

⁹⁷ Art. VIII (1) (b) NATO-Truppenstatut.

⁹⁸ Art. VIII (2) (b) NATO-Truppenstatut.

⁹⁹ Art. VIII (2) (c) (I) NATO-Truppenstatut.

¹⁰⁰ Art. VIII (2) (c) (II) NATO-Truppenstatut.

achten. Hierzu zählen aber gerade auch die Vorschriften der VStGB. Allerdings gibt das NATO-Truppenstatut der Bundesrepublik keine Möglichkeit, die Vorschriften des VStGB entsprechend gegen in der Bundesrepublik stationierte Angehörige alliierter Truppen durchzusetzen.

Allerdings hat die Bundesrepublik auch das Römische Statut unterzeichnet und ratifiziert und verfolgt die im IStGH-Statut unter Strafe gestellten Taten auch auf nationaler Ebene. Auf den ersten Blick könnte sich daher die Frage nach dem Vorrang der Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem NATO-Truppenstatut oder aus dem IStGH-Statut stellen. Ein Blick auf das IStGH-Statut zeigt jedoch, dass die Bundesrepublik ihre Pflichten aus dem NATO-Truppenstatut nicht verletzen muss. Nach Art. 17 IStGH-Statut ist der IStGH gerade für die Fälle zuständig, in denen eine Vertragspartei nicht verfolgen will oder kann. Dies umfasst neben der tatsächlichen Unmöglichkeit der Strafverfolgung auch deren rechtliche Unmöglichkeit. Sollte es also nicht zu einer Strafverfolgung durch die USA, die das IStGH-Statut ursprünglich unterzeichnet, es aber nie ratifiziert und die Unterschrift später - aus völkerrechtlicher Sicht sehr fragwürdig - "zurückgezogen" hatten, kommen wäre an die Zuständigkeit des IStGH zu denken, obschon eine effektive Strafverfolgung in Den Haag schon an der Auslieferung an den IStGH scheitern dürfte.

F. Konsequenzen für andere an der Besetzung des Irak beteiligte Staaten

Schließlich bringen die Misshandlungen auch die Verbündeten der Vereinigten Staaten, die Truppen im Irak haben, in eine prekäre Situation. Die meisten dieser Länder haben Kontingente entsandt, die zu klein sein dürften, um langfristig selbst Gefängnisse unterhalten zu können.¹⁰¹ Mit den Verstößen US-amerikanischer und britischer Armeeangehöriger gegen die Genfer Konventionen wird die Mehrzahl dieser Staaten, die nach Maßgabe der Resolution 1483 des UN-Sicherheitsrates die Hoheitsgewalt im Irak ausüben, gezwungen, selbst Gefängnisse zu unterhalten, wollen sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen, Gefangene an Staaten auszuliefern, von denen bekannt ist, dass sie gegen die Genfer Konventionen verstoßen. Sollten dennoch, um ein Beispiel zu nennen, polnische

Truppen Gefangene an die britischen oder us-amerikanischen Streitkräfte ausliefern, könnte dies zur Strafbarkeit der entsprechenden Angehörigen der polnischen Streitkräfte führen.

G. Fazit

Die systematischen Folterungen in Abu Ghraib stellen in vielfacher Hinsicht Verletzungen humanitärvölkerrechtlicher Regeln dar, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Sollte eine effektive Strafverfolgung unterbleiben oder nur einige wenige Soldaten in niedrigen Rängen verfolgt werden, so stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit des IStGH. Wurden us-amerikanische Bedenken den Internationalen Strafgerichtshof betreffend bislang regelmäßig aufgrund des funktionierenden US-amerikanischen Rechtssystems und insbesondere aufgrund der bloßen Auffangfunktion des IStGH nach Art. 17 IStGH-Statut als übertrieben empfunden, würde, falls eine effektive Strafverfolgung durch die USA ausbleibt, die Möglichkeit einer Strafverfolgung vor dem IStGH zumindest theoretisch in greifbare Nähe rücken, obschon es unwahrscheinlich sein wird, dass sich tatsächlich US-Bürger in Den Haag verantworten werden müssen. Wie ein Vertreter der Stadt Den Haag bereits im Sommer 2002 wenige Tage nach Aufnahme der Arbeit des IStGH anmerkte, ist kaum zu befürchten, dass die *Hague Invasion Clause* des *U.S. Servicemembers Protection Act* jemals Anwendung finden wird. Die Verletzungen humanitären Völkerrechts durch Angehörige der US-amerikanischen und der britischen Streitkräfte haben aber auch mannigfaltige Auswirkungen in anderen Staaten. Insbesondere die Alliierten der USA werden vor große Herausforderungen gestellt.

Schließlich zeigt der Fall, dass die politische Führungsebene eine Vorbildfunktion hinsichtlich der Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen erfüllen müssen: "*What is even more disturbing has been the fostering of a culture wherein abuse can thrive by the President, the Secretary of Defense and others who have openly claimed at least since January 2002 that persons detained without trial during the war in Afghanistan and then later in Iraq were not entitled to protections under human rights law or the Geneva Conventions; that non-prisoners of war can be forcibly transferred from occupied terri-*

¹⁰¹ Greg Jaffe / Carla Anne Robbins / Roger Thurow, *Iraq Prison Photos Undercut Credibility of U.S.*, in: Wall Street Jour-

tory in blatant violation of article 49 of the Geneva Civilian Convention (a war crime); that the names and whereabouts of numerous detainees will be kept secret in serious violation of various international laws; that intimidation and stress-and-duress techniques of interrogation should be tolerated despite human rights and Geneva law prohibitions; that the President should have an unreviewable and unchecked power to decide who should be detained and interrogated, where, and how; that rewards "dead or alive" could be offered despite the fact that such conduct is a war crime; and that persons who might face prosecution for war crimes (using 10 U.S.C. §§ 818, 821) at Guantánamo must not have the minimal due process guarantees that are required by human rights law and the Geneva Conventions. The admitted failure to train soldiers in the laws of war as required by international law did not help."

Eine fundierte humanitär-völkerrechtliche Ausbildung der in diesem Konflikt, der sich durchaus noch über Jahre und Jahrzehnte hinziehen könnte, eingesetzten Streitkräfte ist von fundamentaler Bedeutung für den Erfolg des Konflikts. Der gegenwärtige Konflikt kann nicht auf den "Krieg gegen den Terrorismus" oder einen "Kampf der Kulturen" reduziert werden. Vielmehr handelt es sich, wie von Seiten der Terroristen zugegeben wird, um einen Kampf der Werte. Zu diesen Werten gehören neben Demokratie und Menschenrechte insbesondere auch die Garantien des Humanitären Völkerrechts. Die Missachtung insbesondere des Humanitären Völkerrechts dahingehend, dass Zivilisten gezielt Opfer von Anschlägen werden, ist kennzeichnend für die Vertreter der "Gegenseite": "Ihr liebt das Leben, wir lieben den Tod.". Durch ihre Handlungen haben die Soldaten von Abu Ghraib mehr Schaden angerichtet, als es eine Vielzahl terroristischer Anschläge könnten. Andererseits kommt ein Abzug der westlicher Truppen aus dem Irak und Afghanistan ebensowenig in Betracht. Dies würde noch verheerendere Konsequenzen als der Abzug der IDF aus dem Libanon im Jahr 2000 haben. Der gegenwärtige Konflikt ist gerade mehr als nur eine militärische Auseinandersetzung mit terroristischen Gruppierungen. Vielmehr ist er, vergleichbar dem Kalten Krieg, ein Wertekonflikt. Dies bedeutet nicht weniger als dass freiheitliche Werte auch im Konflikt und auch gerade einem Gegner gegenüber, der sich nicht zuletzt über das Hinwegsetzen über die-

se Werte, nicht zuletzt dadurch, dass Zivilisten zu Hauptzielen terroristischer Angriffe werden, überhaupt erst definiert,¹⁰² beachtet werden.

¹⁰² Vgl. S. K. Malik, *The Quranic Concept of War* (1979), zitiert von Yossef Bodansky in *Bin Laden - The Man who declared War on America* (2001), S. XV: Der auf dem Koran basierende Krieg ist "infinitely supreme [to] and [more] effective" als jede andere Form der Kriegsführung, da "in Islam a war is fought for the cause of Allah". Hieraus folgt für den pakistanischen Militär Malik, dass "Terror struck into the hearts of the enemies is not only a means, it is the end in itself."